

**Begründung:**

1) Solarparks sind von der Privilegierung des § 35 BauGB ausgeschlossen. Es bedarf zur Errichtung eines oder mehrerer Solarparks einer weitergehenden Untersuchung in der Tiefenschärfe einer (Wind-) Potentialstufe. Der Stadtrat sollte dann über die Grundsätzlichkeit zur Errichtung von Solarparks auf dem Stadtgebiet eine Entscheidung herbeiführen.

In den aufzustellenden Klimaschutzteilkonzepten wird auch die Frage nach Möglichkeiten der Nutzung von regenerativen Energien nachgegangen. Hier ist es sinnvoll auch diese Anfrage in das Konzept mit aufzunehmen und zur weiteren Beschlussfassung vorzubereiten.

2) Die CDU – Fraktion hat mit Datum vom 10.01.2012 einen Antrag zur Erstellung einer Analyse über die Potentialflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen gestellt. Es liegen der Verwaltung weitergehende Anträge und Anfragen zur Errichtung von Windparks vor. Zuerst ist es nun aber erforderlich, dass das Stadtgebiet mit einheitlichen Kriterien auf mögliche Potentialflächen untersucht wird. Eine „neue“ Untersuchung des Stadtgebietes ist erforderlich, weil es seit der letzten Potentialflächenanalyse Veränderungen (Abstände zu Wohnbebauung, Wald, Bewertung des Landschaftsbildes u. a.) in der Bewertung gegeben hat.

Daher schlägt die Verwaltung die Überweisung des Antrages zur weiteren Bearbeitung in die jeweils aufgeführten Projekte (Klimaschutzteilprojekt und Windpotentialstudie) vor.